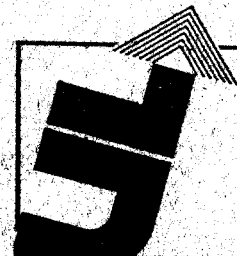


UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND



AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Die Vorsitzende

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 -GE/19 P3
Datum:	25. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993 Mon

Graz, 19. Mai 1993

A. Seuringer

Betrifft: Stellungnahme zum universitären Zentrum Krems

In der Anlage erlaubt sich der Universitätslehrerverband an der Karl-Franzens-Universität Graz seine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

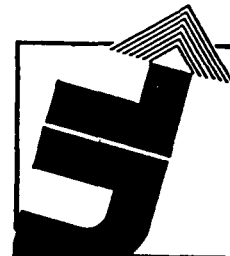
Hochachtungsvoll

Anneliese Legat

(UA Mag.Dr. Anneliese Legat)

Beilage

Stellungnahme des Universitätslehrerverbandes an der Karl-Franzens-Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" (GZ 62.964/1-I/B/5B/93 vom 26. März 1993)



1. Einleitend wird festgehalten, daß durch den offenkundig späten Versand an die einschlägigen Institutionen der gegenständliche Entwurf auch durch den Universitätslehrerverband an der Karl-Franzens-Universität Graz nicht so ausführlich diskutiert werden konnte, wie dies auf Grund der weitreichenden Auswirkungen nötig gewesen wäre.

Der Universitätslehrerverband an der Karl-Franzens-Universität Graz (in der Folge ULV) tritt der ablehnenden Stellungnahme des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz vollinhaltlich bei.

Trotz der oben zitierten zu kurzen Begutachtungsfrist weist der gegenständliche Entwurf so offensichtliche legistische und redaktionelle Mängel auf, daß in der Folge das Hauptgewicht der Stellungnahme auf diesen liegen soll. Dies muß aber in Zusammenhalt mit der schon erwähnten und vom ULV geteilten grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme des Akademischen Senates der KFU Graz gesehen werden.

2. Die fast barock anmutende Bezeichnung der geplanten Kremser Institution als "universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems'" drückt nach Ansicht des ULV die lediglich in politischen Gegebenheiten liegende Kompromißhaftigkeit des Vorgehens aus. Einerseits hatte man nicht den Mut, die Kremser Institution als echte Universität im UOG zu verankern. Eine solche Verankerung wäre aber schon durch die Bezeichnung "Donau-Universität Krems" gemäß § 109 UOG hinsichtlich eines gesetzlichen Vorbehaltes geboten gewesen. Andererseits kann man offensichtlich aus politischen Gründen nicht umhin, einem universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung den schmückenden Titel "Donau-Universität Krems" (z.B. § 23 Abs 1) zu verleihen. Legistisch bedenklich wird dieses Lavieren allerdings dann, wenn zum einen dieses Wortungetüm (§ 1 (2), § 2, § 3 etc.) immer wieder zur Gänze wiederholt wird, an manchen Stellen aber nur vom "Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung" (z. B. § 13 Abs 3) als Kurzbezeichnung gesprochen wird, im Artikel I des Entwurfes einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG hingegen die Kurzform "Donau-Universität Krems" gewählt wird, sowie in den Erläuterungen schlußendlich die Begriffe "universitäres Zentrum" oder nur "Zentrum" verwendet werden. Schon die Nichteinhaltung einer einheitlichen Bezeichnung (in Text und Erläuterungen) weist auf die Bedenklichkeit des gesamten Entwurfes hin.

Eine weitere Auswirkung der schon geschilderten Kompromißhaftigkeit des Entwurfes ergibt sich hinsichtlich der Doktoratsstudien (Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 2. Sternchen und zu § 23), wodurch die langfristigen Bestrebungen, eine Volluniversität zu institutionalisieren, offenkundig dokumentiert werden.

3: Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt bemerkt:

ad § 1 und Vorblatt: Durch die Formulierung "das universitäre Zentrum" erhebt sich der Verdacht, daß an eine zentralistische Monopolisierung aller Formen von postgradualer Aus- und Weiterbildung in Krems gedacht wird. Eine solche Vorgangsweise erscheint weder im Lichte einer regionalpolitisch erforderlichen Streuung von Bildungsangeboten noch unter Zugrundelegung eines Minimums an Methodenvielfalt sinnvoll. Wenn im Vorblatt zu den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, daß "im Hinblick auf den großen Umfang des ordentlichen Studienangebotes an den bestehenden Universitäten Weiterbildungsangebote schwer zu organisieren" seien, so verkennt diese Problemsicht, daß die bestehenden Universitäten bei Zurverfügungstellung der entsprechenden finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen dieser Aufgabenstellung in verstärktem Maße nachkommen hätten können und könnten. In Ergänzung zum Vorblatt ist allerdings festzuhalten, daß die Anzahl von Verleihungen des universitären Charakters an außeruniversitäre Lehrgänge ein

geradezu schon inflationäres Maß erreicht hat. Zukünftig wäre daher wohl "echten" Hochschullehrgängen eine gewisse Priorität einzuräumen. Die aus dem Entwurf ablesbare Tendenz, über die Absolvierung von Regelstudien hinaus eine postgraduale oder postdoc-Zusatzqualifikation – im speziellen Fall eben einen "Kremser Abschluß" – vorweisen zu müssen, kann allerdings für Berufsanwärter verschiedenster Fachrichtungen ein nicht zu vertretendes Ausschließlichkeitskriterium bilden.

ad § 3 Abs 2 und § 15 Z 9 sowie Erläuterungen zu § 1 auf S 4 oben und § 3 auf S 4 unten: Diese Regelungen widersprechen den Tendenzen zur Deregulierung des Studienrechtes, das künftig ohne Verordnungsebene (Befugnis des Ministers) auskommen soll.

ad § 3 Abs 3: In § 24 werden die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten für Universitätslehrgänge und Universitätskurse an der Kremser Einrichtung angegeben, die umgelegt auf das gesamte Angebot kostendeckend gestaltet werden sollen. In Verbindung mit dem § 3 Abs 3 scheint sich hier aber eine Hintertür für Studiengebühren zu öffnen, wenn es im zitierten § 3 Abs 3 heißt, daß "Universitätslehrgänge und Universitätskurse...auf ordentliche Studien an Universitäten anzurechnen" sind. Wenn noch zu diskutierende Studiengebühren eingeführt werden sollen, so wäre ein diesbezügliches Bekennen ohne Verschleierungsabsichten wünschenswert.

ad § 3 Abs 4: Der vorliegende Entwurf mit der Installierung einer de facto-Universität widerspricht einer immer wieder erhobenen Forderung nach einer gesamtösterreichischen Hochschulplanung. Es liegen weder Evaluierungs- noch Bedarfsprüfungserhebungen vor.

ad § 5 Abs 2: Durch die Verfassungsbestimmung wird unter anderem auch die Bezeichnung "Donau-Universität Krems" in den Verfassungsrang gehoben; die geplante Institution kann also de facto nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Parlament wieder abgeschafft werden.

ad § 7 Z 2: Der Modus der Bestellung von drei Mitgliedern für das Kuratorium bezieht zwar die Rektorenkonferenz ein, läßt aber eine Einbindung der beiden Bundeskonferenzen (BUKO und PROKO) vermissen.

ad § 8 Z 6: In dieser Passage wird von einer Gebührenordnung gesprochen, worunter wohl die im § 24 Abs 4 angeführte Studiengebührenordnung zu verstehen sein soll. Terminologisch inhomogen und gänzlich unsystematisch wird die Art der Erlassung der Studiengebührenordnung dann, wenn man § 16 Abs 1 Z 7 berücksichtigt, wonach die Studiengebührenordnung einen Teil der Satzung darstellt. Konsequenterweise müßte daher dieser Regelungsbereich aus dem Kompetenzrahmen der Satzungen (§ 16 Abs 1 Z 7) herausgenommen werden. Diese wie andere noch zu nennende Beispiele zeigen die Inhomogenität und legistischen Mängel des gegenständlichen Gesetzesentwurfes.

ad § 9 Abs 3: Richtigerweise müßte es wohl heißen: "Die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten..."

ad § 9 Abs 4 und 5 und Erläuterungen zu §§ 9 bis 12: Die schon zum Entwurf eines UOG 1993 angeführten Bedenken des ULV hinsichtlich der Organisationsform gelten auch für diesen Gesetzesentwurf, wobei hinsichtlich Ablehnung bzw. Funktionsenthebung die Zweidrittelmehrheit nicht akzeptabel ist, sondern durch eine einfache Mehrheit zu ersetzen wäre. Die Bestimmung des Abs 5 erscheint überdies unklar: Kann lediglich das Kollegium bzw. das Kuratorium hinsichtlich einer Funktionsenthebung initiativ werden oder auch der Minister? Es erscheint weiters uneinsichtig, daß das Kollegium einen Antrag auf Funktionsenthebung an den Minister mit Zweidrittelmehrheit stellen kann, eine solche aber nicht zulässig sein soll, wenn sich das Kollegium im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Zweidrittelmehrheit dagegen ausspricht. Ein hier unterstellter plötzlicher Gesinnungswandel des Kollegiums wird wohl nicht innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegen.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, stellt das als Abweichung zum Entwurf des UOG 1993 als oberstes Organ vorgesehene Präsidium unter Beweis, daß operative Organe nicht zwingend monokratisch organisiert sein müssen, wie dies mit kaum überzeugenden Begründungen immer wieder behauptet wird.

ad § 15: Die Einrichtung des Kollegiums als nachgeschaltetes Organ, das "unter Bedachtnahme der

vom Kuratorium allenfalls erlassenen allgemeinen Zielvorgaben" tätig werden soll, scheint einerseits nicht im Sinne einer Deregulierung von Entscheidungsfindungsprozessen zu sein, und führt andererseits zu einer Entmachtung des einzigen von der Organisationseinheit gewählten Kollegialorgans.

ad § 15 Z 3: Eine gemeinsame Beschlußfassung durch das Kollegium auch über die Funktion der Vizepräsidenten erscheint unbedingt erforderlich. In Verbindung mit der Passage der Erläuterungen zu §§ 9 bis 12, wonach "die Intentionen der (wohl aber gemeint: des) Präsidenten und der Vizepräsidenten möglichst kongruent sein sollen", erscheint es bemerkenswert, daß auf Meinungsvielfalt innerhalb des Präsidiums offenbar kein Wert gelegt wird. Gerade aber zur Homogenisierung des Amtsverständnisses von Präsident und Vizepräsidenten erscheint aber die Einbindung des Kollegiums in das Auswahlverfahren für die Vizepräsidenten unabdingbar.

ad § 20 Abs 2: Aus den hier angeführten Obliegenheiten der Zentrumsversammlung als strategischem Organ ergibt sich, daß Personalangelegenheiten nicht zum Aufgabenbereich der Zentrumsversammlung gehören, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums (§ 10 Abs 1) als operativem Kollegialorgan fallen. Wollte man hier einen Vergleich zum Entwurf des UOG 1993 ziehen, erfolgt für KREMS eine Durchbrechung der Prinzipien "operativ" und "strategisch", da keine explizite Zuordnung zu den entsprechenden strategischen Organen, nämlich zu Kuratorium, Kollegium oder Zentrumsversammlung erfolgt, es sei denn die Erstellung von Personalentwicklungsplänen ist unter die Aufgabenstellungen des Kuratoriums gemäß § 8 Z 1 zu subsumieren. Andernfalls ergibt sich eine inkonsequente Zuordnung von Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu den operativen Organen Zentrumsleiter (§ 20 Abs 1 Z 2: Antragstellung) und Präsidium (§ 10 Abs 1: Entscheidung).

ad § 20 Abs 3: Warum von § 28 nur Z 2 – 4 und nicht auch Z 1 Untersagungsgründe für das Kuratorium darstellen sollen, ist nicht einleuchtend.

ad § 23 Abs 3: Dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Probleme aus dieser möglichen Personalzuteilung (z. B. Nebentätigkeit, Nebenbeschäftigung etc. sowie daraus resultierende Engpässe an den Stammuniversitäten) sind in keiner Weise berücksichtigt.

Als abschließender Punkt eines Gesetzesentwurfes ist die Angabe über sein Inkrafttreten zu erwarten. Desgleichen ist aber aus dem gegenständlichen Entwurf nicht zu entnehmen, sondern nur aus Zeitungsmeldungen zu erfahren (DIE PRESSE, 11. Mai 1993, Seite IX), was als weiterer wesentlicher, nicht entschuldbarer Mangel des Entwurfes zu bewerten ist.

4. Eine Vielzahl von redaktionellen Mängeln zeugt – wie oben genannte inhaltliche Widersprüchlichkeiten – von fehlender Sorgfalt bei der Schaffung dieses Gesetzesentwurfes. Beispielhaft seien nachfolgend erwähnt:

ad § 11 Abs 1 Z 2 und § 12 Abs 1 Z 2: Die Beistriche nach "Haushaltsführung" haben zu entfallen.

ad § 22 Abs 1: Richtig müßte es heißen: "... für postgraduale Aus- und Weiterbildung...".

Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1. Sternchen: Tippfehler bei "Regierungsübereinkommen".

Erläuterungen S 2, letztes Sternchen, 1. Satz: Unverständliche Satzbildung.

Erläuterungen zu § 2, 1. Satz: Hier scheint ein Zitierfehler vorzuliegen, da es sich wohl um das Allgemeine Hochschulstudien-gesetz handelt.

Erläuterungen zu § 3: Der Beistrich nach "...von ordentlichen Studien..." müßte entfallen. Weiters müßte es richtig lauten: "Aus dem expliziten Hinweis im § 21 Abs 3 AHStG auf Hochschullehrgänge...", sowie im letzten Satz: "Die Regelungen...werden dadurch nicht berührt".

Erläuterungen zu § 5, 2. Satz: Tippfehler bei "Verwaltungsver-fahrensgesetz".

Erläuterungen zu § 7, 2. Satz: Tippfehler bei "..., daß das Zentrum dem Haushaltsrecht..." sowie bei "im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften..."

Erläuterungen zu § 17: Tippfehler bei "gliedert".

Erläuterungen zu § 18 bis 21: Tippfehler bei "Disziplinen".

Erläuterungen zu § 23, 1. Satz: Unverständliche Formulierung, da offensichtlich nach "tätig werden" das Wort "kann" ausgelassen wurde.

Erläuterungen zu § 24: Richtig müßte es wohl heißen: "Die Studiengebühren für Lehrgänge und Kurse sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung kostendeckend festzulegen".

ad Ausgabenschätzung, letzter Absatz, erster Satz: richtig "...für ca. 500 Studierende".

5. Zusammenfassend muß aus der Sicht des Universitätslehrerverbandes an der Karl-Franzens-Universität Graz festgestellt werden, daß der Entwurf in der vorliegenden Fassung aus formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden kann.

Für den Universitätslehrerverband
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Ass.-Prof. Dr. Armin Stolz e.h.
(Stv. Vorsitzender)

UA Dr. Anneliese Legat e.h.
(Vorsitzende)